

Das Chancenaufenthalts-Gesetz (ChAR-G)

Grundlagen; Anwendungshinweise; erste Praxiserfahrungen

Online-Schulung für den Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

13.03.2023

Referent: Dr. Kristian Garthus-Niegel

Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts

Intention des Gesetzgebers

Mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts wird ein Neuanfang in der Migrations- und Integrationspolitik gestartet und insgesamt ein wichtiger Beitrag zur Modernisierung des Migrationsrechts geleistet. Es eröffnet jenen Menschen Chancen und Perspektiven, die trotz bestehender Ausreisepflicht seit langer Zeit in Deutschland leben, keine Straftaten (...) begangen haben und ein Teil unserer Gesellschaft geworden sind. Der Gesetzgeber hat bei diesem Personenkreis die Chance geschaffen, aus einem Aufenthaltstitel heraus die Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen. Die Ausländerbehörden sind angehalten, die betroffenen Menschen in ihren Bemühungen zur Erlangung eines Bleiberechts zu unterstützen und auf weiterführende Hilfsangebote hinzuweisen sowie ggf. geeignete Ansprechpartner in anderen Behörden zu benennen.

Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 23.12.2022, S. 1

Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts

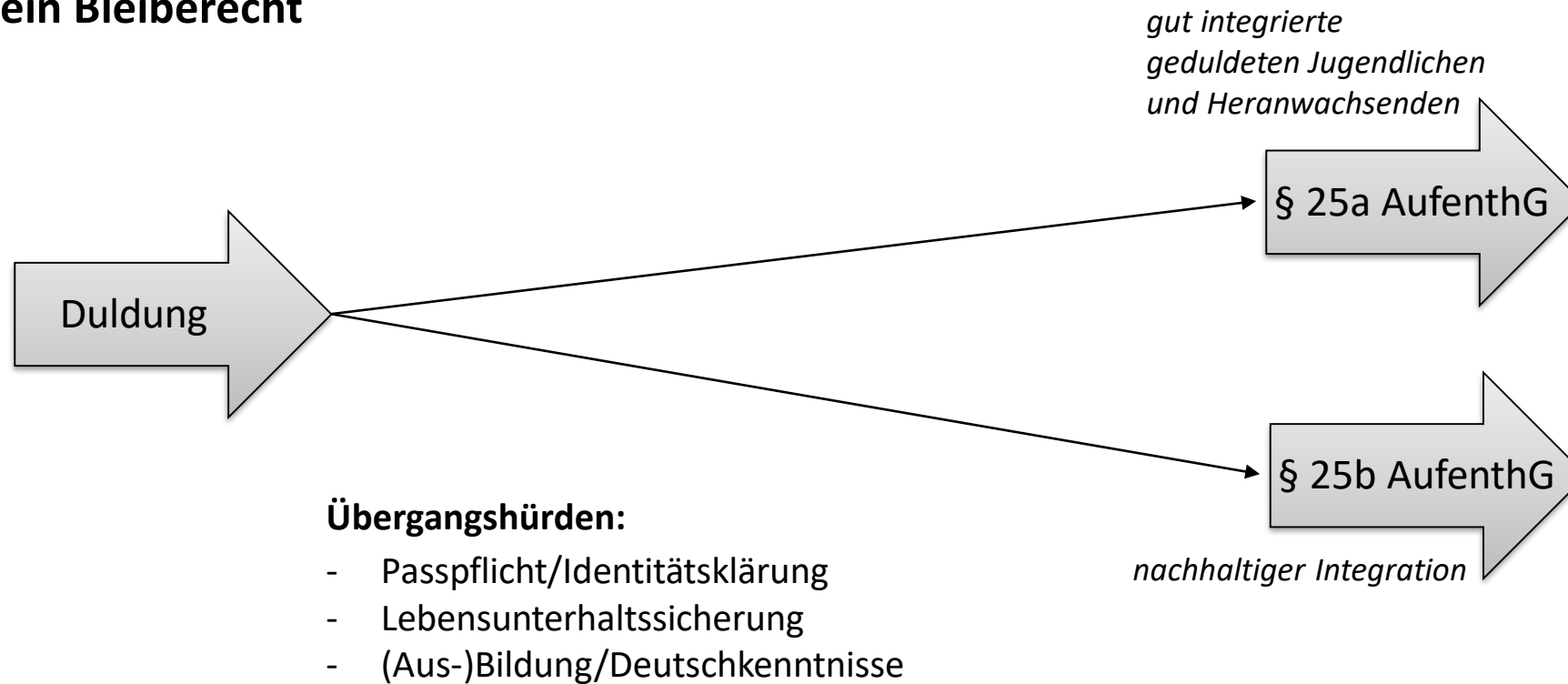
Zahlen der potentiell Begünstigten laut Gesetzesbegründung

Duldungsbestand Gesamtdeutschland	247.290
Aufenthaltsdauer > 5 Jahre	136.838 (ca. 55%)
Antrag Chancen-Aufenthaltserlaubnis	ca. 98.000 (75%)
Übergang in ein dauerhaftes Bleiberecht	ca. 33.000 (1/3)

Zum Stichtag 30. Juni 2022; BT-Drs. 20/3201

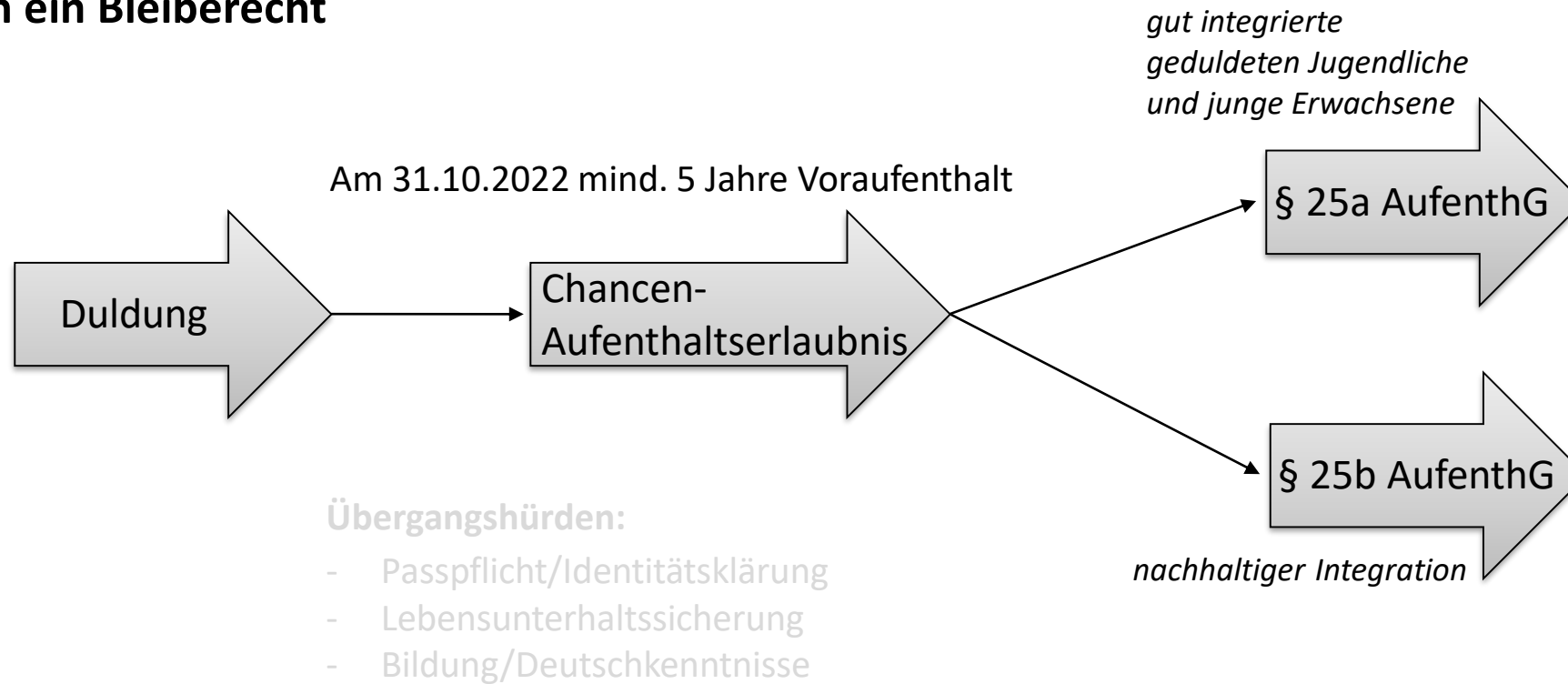
A1) Das Konstrukt der Chancenaufenthaltserlaubnis

Wege in ein Bleiberecht



A1) Das Konstrukt der Chancenaufenthaltserlaubnis

Brücke in ein Bleiberecht



Übersicht

A. Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts

- 1) Chancenaufenthaltserlaubnis
- 2) Bleiberechtsregelung § 25a AufenthG
- 3) Bleiberechtsregelung § 25b AufenthG
- 4) Landeserlasse/-anwendungshinweise
- 5) Deutschförderung
- 6) Sonstige Änderungen

B. Ausblick: „Zweites Migrationspaket“ / „Familien- und Arbeitsmarktintegrationsgesetz“

A1) Chancenaufenthaltserlaubnis

Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG **soll** erteilt werden, wenn

- **am 31.10.2022 fünf Jahre** ein ununterbrochener Voraufenthalt in Deutschland geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis vorliegt.

Weitere Erteilungsvoraussetzungen

- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung*
- Keine strafrechtliche Verurteilung, wobei
 - Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen
 - Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nur von Ausländer:innen begangen werden können und
 - Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht außer Jugendstrafe grundsätzlich außer Betracht bleiben.

*Nach Muster des Einbürgerungsverfahrens bzw. schriftlicher Formblatt *und* persönliche Befragung

A1) Chancenaufenthaltserlaubnis

Weitere Erteilungsvoraussetzungen, die vorliegen sollen:

- Es liegt kein Ausweisungsinteresse vor (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).
- Keine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG)

Von diesen Versagungsgründen **kann** im Ermessen abgesehen werden, da die Chancenaufenthaltserlaubnis als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes* gilt (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG).

*Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

A1) Chancenaufenthaltserlaubnis

Versagungsgründe

Eine Chancenaufenthaltserlaubnis **soll** versagt werden, wenn

- wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über die Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht wurde und
- dadurch die Abschiebung verhindert wird.

Sie **kann** erteilt werden, wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt (§ 30 Abs. 3 Nr. 1- 6 AsylG) wurde.

A1) Chancenaufenthaltserlaubnis

Folgenden Familienangehörige soll

bei Zusammenleben mit einem Begünstigten eine Chancenaufenthaltserlaubnis erteilt werden:

- Ehe- und Lebenspartner:innen
- minderjährigen, ledigen Kindern
- volljährigen ledigen Kinder, die bei der Einreise minderjährig waren

wenn

- alle Erteilungsvoraussetzungen vorliegen
- mit Ausnahme eines **fünfstufigen Voraufenthalts am 31.10.2022.**

A1) Chancenaufenthaltserlaubnis

Geltungsdauer und Verlängerung etc.

- Die Chancenaufenthaltserlaubnis wird für **18 Monate** erteilt.
- Sie ist nicht verlängerbar.
- Während der Geltungsdauer kann nur eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a oder 25b AufenthG erteilt werden.

Hinweispflicht der Ausländerbehörde spätestens bei Erteilung der Chancenaufenthaltserlaubnis

- auf die Anschlussvoraussetzungen der §§ 25a oder 25b AufenthG.
- Bezeichnung konkreter Handlungspflichten, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind

Laufzeit der Regelung des Chancen-Aufenthaltsrechts

- bis drei Jahre nach Inkrafttreten (31.12.2025)

A1) Chancenaufenthaltserlaubnis

Anwendungshinweise des BMI vom 23.12.2022

Antragsverfahren

- Kann **nur auf Antrag**, der innerhalb der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gestellt wurde, erteilt werden.
- Zeitraum zwischen Antrag und Titelerteilung:
 - Der Antrag hat **keine Fiktionswirkung** = Die antragstellende Person bleibt vollziehbar ausreisepflichtig.
 - **ABER:** Ausländerbehörden sind angehalten, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bis zur Entscheidung abzusehen, wenn eine Erteilung einer Chancenaufenthaltserlaubnis offensichtlich in Aussicht steht.

A1) Chancenaufenthaltserlaubnis

Anwendungshinweise des BMI vom 23.12.2022

Voraufenthaltszeit

- Bei „Geduldetem Aufenthalt“ kommt es nicht auf eine förmliche Duldungsbescheinigung, sondern das Vorliegen eines **Duldungsgrunds** an.
- Zeiten mit Duldung nach § 60b AufenthG* sind **anzurechnen**.
- Kurzfristige **Unterbrechungen** des Aufenthalts im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhalten, sind unschädlich.

*Duldung für Personen mit ungeklärter Identität / Duldung „light“

A1) Chancenaufenthaltserlaubnis

Anwendungshinweise des BMI vom 23.12.2022

„Soll“-Erteilung bzw. „atypische Fälle“

- Der Titel ist bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen grundsätzlich zu erteilen.
 - **ABER:** Atypische Umstände können dann vorliegen, wenn die Erteilungsvoraussetzungen für eine Chancenaufenthaltserlaubnis formal erfüllt sind, aber ein Übergang in ein Bleiberecht auf rechtssicherer Grundlage erkennbar nicht erreicht werden kann, zum Beispiel wenn
 - ✓ in der Gesamtschau eine Erfüllung der Integrationsvoraussetzungen nach §§ 25a, 25b AufenthG augenscheinlich nicht in Betracht kommt oder
 - ✓ widersprüchliches Verhalten in Bezug auf das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung erkennbar ist.
- Ist im Wege der **Einzelfallbetrachtung** zu entscheiden

A1) Chancenaufenthaltserlaubnis

Anwendungshinweise des BMI vom 23.12.2022

Straffälligkeit und Ausweisungsinteresse

- Strafrechtliche Verurteilungen unterhalb der generellen **Strafgrenzen** (50 bzw. 90 Tagessätze) sind bei der Prüfung eines Ausweisungsinteresses (§ 5 Abs. 1 Nummer 2 AufenthG) unbeachtlich.
- Ein Absehen von einer Versagung wg. bestehendem **Ausweisungsinteresse** ist nur nach umfassender Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls in äußerst außergewöhnlichen Fallkonstellationen zulässig.
- Wird gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit ermittelt, ist die Entscheidung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens auszusetzen, es sei denn, es kann über den Aufenthaltstitel ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden (§ 79 Abs. 2 AufenthG).

A1) Chancenaufenthaltserlaubnis

Anwendungshinweise des BMI vom 23.12.2022

„Soll“-Ausschlussgrund: Verhinderung der Abschiebung durch wiederholte vorsätzliche Falschangaben bzw. Identitätstäuschung

- **Die bloße Nicht-Mitwirkung** ist unschädlich.
- Sofern ein anderer Duldungsgrund vorliegt (sog. „**Mischfälle**“), liegt kein Ausschlussgrund vor.
- Eine „**Ehrlichmachung**“ soll nicht nachteilig auswirken.
- Setzt eine **aktive eigenverantwortliche wiederholte Täuschung besonderer Intensität in der Vergangenheit** voraus, das **ursächlich** für die Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung ist.
- Ausgenommen sind beispielhaft Transliterationsfehler, Falschangaben durch Dritte sowie Behördenfehler.
- Inbegriffen sind beispielhaft das Verschweigen bzw. Falschangabe der Staatsangehörigkeit, die Falschbehauptung einer Staatenlosigkeit sowie widersprüchliche Angaben.

A1) Chancenaufenthaltserlaubnis

Anwendungshinweise des BMI vom 23.12.2022

Hinweispflicht der Ausländerbehörde

- **Bezeichnung konkreter Handlungspflichten**, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind
- **Merkblatt** zu den Voraussetzungen eines weiteren Aufenthalts
- Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen in einer für den Betroffenen **verständlichen Sprache**, die dem Alter und Reifegrad angemessen Rechnung trägt.
- Betroffene sollen **individualisiert** auf die Voraussetzungen der weiterführenden Aufenthalte hingewiesen und bei dem Bemühen um Erfüllung dieser Voraussetzungen unterstützt werden, z.B. durch Benennung von geeigneten Hilfs- und Beratungsangeboten oder weiterer Ansprechpartner in Behörden, Hinweis auf Unterstützungsmöglichkeiten bei der Arbeitsplatzsuche und Vermittlung in Deutschkurse.
- Die Ausländerbehörde soll eng mit den Bundes- und Landesmigrationsberatungen sowie den Jugendmigrationsdiensten **zusammenarbeiten**.

A1) Chancenaufenthaltserlaubnis

Anwendungshinweise des BMI vom 23.12.2022; Rundschreiben des BMI vom 14.02.2023

Weitere Rechtsfolgen

- Ausstellung als Ausweisersatz bei fehlendem Pass
- Duldung und Abschiebeandrohung erlöschen
- Zugang zu SGB, Eltern-/Kindergeld, BAföG
- Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang
- (I.d.R.) keine Wohnsitzauflage*
- Nachrangiger Zugang zu Integrationskursen im Rahmen verfügbarer Plätze (§ 44 Abs. 4 AufenthG); von der Beitragspflicht kann auf Antrag befreit werden
- Zugang zur berufsbezogenen Deutschförderung (DeuFöV)
- Familiennachzug ausgeschlossen
- Auslandsreisen mit eigenem Reisepass bzw. Reiseausweis für Ausländer (§ 5 Abs. 1 AufenthV) möglich

*§ 12 Abs. 2 AufenthG i.V.m. Nr. 12.2.5.2.2 AVwV-AufenthG?

A1) Chancenaufenthaltserlaubnis

Offene Umsetzungsfragen

AZR-Registrierung; elektronische Aufenthaltstitel (eAT): Verkündung der „Dritten Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung“ am 15.02.2023.

- Wann können Erteilungen von Chancenaufenthaltserlaubnisse im AZR registriert und eATs bestellt/ausgestellt werden?

Laut BMI sollen die Ausländerbehörden zwischenzeitig eigene **Behördenbescheinigungen** der Erteilung ausstellen.

- Rechtskreiswechsel*? Auslandsreisen?

*Relevanz Nr. 1.4.9.8 der fachliche Weisung der BA zum § 7 SGB II?

Fragen/Diskussion zur Chancenaufenthaltserlaubnis

A2) Bleiberechtsregelung § 25a AufenthG

Alte Regelung

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG **soll** erteilt werden:

- a) Aufenthaltsstatus: Duldung
- b) Alter: **ab 14 bis unter 21 Jahre**
- c) Voraufenthaltsdauer: **mindestens 4 Jahre**

- d) Qualifikation
 - Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses oder
 - in der Regel **4 Jahre erfolgreicher Schulbesuch**

- e) Positive Integrationsprognose
 - Einfügen in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik (Schulbesuch, Qualifizierung, Ausbildung/Arbeit, Deutschkenntnisse, Straffreiheit, besondere Integrationsleistungen, ...)

A2) Bleiberechtsregelung § 25a AufenthG

Alte Regelung

f) Lebensunterhaltssicherung

- ist nicht erforderlich während einer Schul- oder Berufsausbildung.

g) Versagungsgründe

- Abschiebung ist ausgesetzt wegen
 - eigener falscher Angaben oder
 - eigener Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit.
- Konkrete Anhaltspunkte für fehlendes Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

A2) Bleiberechtsregelung § 25a AufenthG

Neuregelungen

- Alter: **ab 14 bis unter 27 Jahre**
- Chancenaufenthaltserlaubnis oder Besitz einer Duldung seit mindestens zwölf Monaten
- Voraufenthaltsdauer: **mindestens 3 Jahre**
- in der Regel **3 Jahre erfolgreicher Schulbesuch** oder Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschluss
 - Hiervon wird abgesehen, wenn eine körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung Hinderungsgrund ist (=Härtefallklausel).

A2) Bleiberechtsregelung § 25a AufenthG

Neuregelungen

Bei einer **Chancenaufenthaltserlaubnis**

- werden Zeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG* zu den Voraufenthaltszeiten mit angerechnet.
- **soll** eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG im Regelfall nur erteilt werden, wenn die **Identität geklärt** ist.

Wurden die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Klärung der Identität erfolglos ergriffen, **kann** eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG **abweichend von der Identitätsklärung erteilt werden**.

*Duldung für Personen mit ungeklärter Identität / Duldung „light“

A3) Bleiberechtsregelung § 25b AufenthG

Alte Regelung

Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG **soll** erteilt werden:

a) Aufenthaltsstatus: Duldung

b) Voraufenthaltsdauer: in der Regel

- **8 Jahre**
- mit minderjährigen Kindern in häuslicher Lebensgemeinschaft: **6 Jahre**

c) Weitere Erteilungsvoraussetzungen

- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse in Deutschland
- mündliche Deutschkenntnisse: **A2 GER**
- tatsächlicher Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder

d) Versagungsgründe

- keine selbst zu vertretende Verhinderung/Verzögerung der Aufenthaltsbeendigung; keine Falschangaben und keine Täuschung
- kein Ausweisungsinteresse wegen bestimmter Straftaten

A3) Bleiberechtsregelung § 25b AufenthG

Alte Regelung

e) Lebensunterhaltssicherung

- **Überwiegende Lebensunterhaltssicherung** oder **Prognose**, dass dies künftig möglich sein wird
- Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist in der Regel unschädlich bei
 - Studierenden,
 - Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
 - Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
 - Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach SGB II nicht zumutbar ist (i.d.R. nur bei Kindern unter 3 Jahren) oder
 - bei der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

f) Härtefallklausel

- Vom Lebensunterhaltssicherungskriterium sowie das Erfordernis von Deutschsprachkenntnissen wird gänzlich abgesehen, wenn eine körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung Hinderungsgrund ist.

A3) Bleiberechtsregelung § 25b AufenthG

Neuregelungen

Voraufenthaltsdauer: in der Regel

- **6 Jahre**
- beim Zusammenleben mit minderjährigen Kindern: **4 Jahre**

Bei einer **Chancenaufenthaltserlaubnis**

- zählen Zeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG* zu den Voraufenthaltszeiten.
- **soll** im Regelfall eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG nur erteilt werden, wenn die **Identität geklärt** ist.
- Wurden die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen hierfür ergriffen, **kann sie abweichend hiervon erteilt werden.**

*Duldung für Personen mit ungeklärter Identität / Duldung „light“

A2/3) Bleiberechtsregelung § 25a/ 25b AufenthG

Anwendungshinweise des BMI vom 23.12.2022

Identitätsklärung

Bei Wechsel aus eine Chancenaufenthaltserlaubnis

- **soll** die Identität geklärt sein.
- wird die Identität in erster Linie durch **Pass/Passersatzpapier** geklärt.
- **kann** bei **Unmöglichkeit** oder **Unzumutbarkeit** der Passbeschaffung die Identität durch **sonstige amtliche Dokumente** geklärt werden → Stufenmodell BVerwG, Urteil vom 23.09.2020 (Az. 1 C 36/19)

A2/3) Bleiberechtsregelung § 25a/ 25b AufenthG

Anwendungshinweise des BMI vom 23.12.2022

Identitätsklärung

Von der Identitätsklärung **kann** gänzlich abgesehen werden, wenn alle erforderlichen, **objektiv möglichen** und **subjektiv zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung** erfolglos ergriffen wurden.

- Bei der Beurteilung der Möglichkeit/Zumutbarkeit der Identitätsklärung ist eine Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Aufgrund der Personal- und Passhöhe des Herkunftsstaates ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- Die Gebührenhöhe ist für die Annahme einer Unzumutbarkeit allein nicht ausreichend.

A2/3) Bleiberechtsregelung § 25a/ 25b AufenthG

Anwendungshinweise des BMI vom 23.12.2022

Identitätsklärung

Objektiv unmöglich, subjektiv unzumutbar

- Eine objektive Unmöglichkeit liegt vor, wenn Pass/Identitätsdokumente aus tatsächlichen Gründen nicht erlangt werden können (z.B. Nichtvorhandensein von Vordrucken aufgrund einer Pandemie mit dauerhaft gestörten Lieferketten).
- Eine subjektive Unzumutbarkeit kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn der Antragssteller selbst oder im Herkunftsland lebende Angehörige durch den Kontakt zu staatlichen Stellen des Herkunftslandes gefährdet werden würden. Die begründenden Umstände sind vom Antragssteller darzulegen und nachzuweisen.
- Es darf keine unerfüllbaren Beweisanforderungen gestellt und keine unumstößliche Gewissheit verlangt werden. In zweifelhaften Fällen genügt ein brauchbarer Grad von Gewissheit, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind.

A2/3) Bleiberechtsregelung § 25a/ 25b AufenthG

Anwendungshinweise des BMI vom 23.12.2022

Rechtsfolgen bei Nicht-Erfüllung der Bleiberechtsvoraussetzungen bei Ablauf einer Chancenaufenthaltserlaubnis

- Können zum Geltungsablauf einer Chancenaufenthaltserlaubnis die notwendigen Voraussetzungen der §§ 25a oder 25b AufenthG nicht erfüllt werden, tritt die vollziehbare **Ausreisepflicht** wieder ein.
- Es ist das Vorliegen von **Duldungsgründen** erneut zu prüfen.
- Eine Beantragung eines Bleiberechtstitels bevor Ablauf der Chancenaufenthaltserlaubnis löst eine **Fiktionswirkung** aus (§ 81 Abs. 4 AufenthG).

A2/3) Bleiberechtsregelung § 25a/ 25b AufenthG

Anwendungshinweise des BMI vom 23.12.2022

Sonstiges

- Das Erfordernis der 12M Vorduldungszeit gilt für Inhaber einer Chancenaufenthaltserlaubnis **nicht**.
- Zeiten mit Duldung nach § 60b AufenthG* werden **nicht** für die regulär erforderliche Voraufenthaltszeit angerechnet (Ausnahme: Wechsel aus eine Chancenaufenthaltserlaubnis).
- Straftaten, die für die Erteilung einer Chancenaufenthaltserlaubnis unbeachtlich waren, hindern auch **nicht** die anschließende Erteilung der §§ 25a, 25b AufenthG.
- § 25b AufenthG: Bei Übergang aus Chancenaufenthaltserlaubnis wird wg. der langen Aufenthaltszeit vom Vorhandensein grundlegender Deutschkenntnisse ausgegangen. Damit ist ein Nachweis eines Deutsch A2-Niveaus **nicht** zwingend notwendig.

*Duldung für Personen mit ungeklärter Identität / Duldung „light“

A2/3) Bleiberechtsregelung § 25a/ 25b AufenthG

Offene Umsetzungsfragen

- § 25a/b AufenthG: Fehlende (überwiegende) Lebensunterhaltssicherung wg. Teilnahme an Weiterbildung/Umschulung/andere Maßnahmen der Arbeitsagentur bei Übergang aus Chancen-Aufenthaltserlaubnis?
- § 25a AufenthG: Kriterium „erfolgreicher Schulbesuch“ für Heranwachsende nach Beendigung der Schule bei Arbeit oder Teilnahme an Weiterbildung/Umschulung/anderen Maßnahmen der Arbeitsagentur?
- § 25a AufenthG: Lebensunterhaltssicherungskriterium bei Krankheit/Behinderung?

A4) Landeserlasse/-anwendungshinweise

- Bundesanwendungshinweise sind Verwaltungsvorschriften ohne Gesetzeskraft; dafür bedarf es einer Bekräftigung bzw. Ergänzung der obersten Landesbehörde (Erlass).
- Bisher (Stand 10.03.2023) haben **Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein** und **Thüringen** eigene Anwendungshinweise zum Chancen-Aufenthaltsrecht erlassen*.

*Übersicht Ländererlasse Asyl-/Aufenthaltsrecht bundesweit: <https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2021/Erlasslage-Auslaenderrecht.pdf>

A4) Landeserlasse/-anwendungshinweise: Highlights

➤ Bayern:

- „Potentiell Berechtigte sollen ... aktiv auf die Möglichkeit der Antragstellung nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht hingewiesen ... eine effektive Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts gewährleistet werden, indem die Berechtigten von der Regelung sowie den Voraussetzungen für die Erteilung eines Anschlusstitels bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt nachweislich erfahren und auch tatsächlich Gebrauch machen können. Zum anderen wird auf diese Weise auf eine zeitnahe Antragstellung hingewirkt“ (S. 7)

➤ Berlin:

- „Liegen die Voraussetzungen des § 104c Abs. 1 AufenthG vor ... nur in Ausnahmefällen ist von der Titelerteilung abgesehen ... das Ermessen daher regelmäßig zugunsten des Betroffenen auszuüben ... das „soll“ **praktisch wie ein „ist“ zu lesen**“ (S. 584)
- „Von der Voraussetzung (Erfolgreicher Schulbesuch, Anm. d. Verf.) [bei § 25a AufenthG] wird abgesehen, wenn eine körperliche, geistige oder seelische **Krankheit oder Behinderung** die Erfüllung der Voraussetzung unmöglich macht. In diesem Fall ist dann ebenfalls von den Anforderungen der Lebensunterhaltssicherung abgesehen“ (S. 297)

A4) Landeserlasse/-anwendungshinweise: Highlights

➤ Hessen:

- „**[Straf-]Taten**, deren Begehung im Zeitpunkt der Behördenentscheidung länger als fünf Jahre zurückliegen, sind unbeachtlich, wenn sie nicht durch eine strafrechtliche Verurteilung geahndet worden und deshalb nicht in das Register einzutragen und aus diesem Grund zu löschen gewesen sind“ (S. 4)

➤ Niedersachsen:

- „Sind Betroffene im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) oder einer ausländerbehördlichen **Bescheinigung** über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, sind sie während dieses Zeitraums als **faktisch geduldet** ... anzusehen“ (S. 2)
- „Zeiten...im Besitz einer GÜB oder einer ausländerbehördlichen Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen waren ... sind **anrechenbare Voraufenthaltszeiten**“ (S. 3)
- „Eine Begünstigung nach § 104c AufenthG kommt danach auch dann in Betracht, wenn der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AsylG **[OU]** abgelehnt wurde. Das Ermessen ist regelmäßig zugunsten der oder des potentiell Begünstigten auszuüben.“ (S. 4)

A4) Landeserlasse/-anwendungshinweise: Highlights

- Nordrhein-Westfalen: „Die Einleitung **aufenthaltsbeendender Maßnahmen** ist kein Versagungsgrund für eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG“ (S. 3)
- Rheinland-Pfalz:
 - „Wurde ein Antrag nach § 104c AufenthG gestellt, ist der Antrag ... bis zur Entscheidung ... nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG zu **dulden**“ (S. 2)
 - „**Maßgeblicher Zeitpunkt** für die Feststellung eines aktiven und eigenverantwortlichen Verhaltens des Ausländers, welches kausal die Aufenthaltsbeendigung verhindert, ist der Augenblick der Entscheidung“ (S. 3)
- Sachsen:
 - „Es wird angeregt insbesondere im Rahmen der Prüfung ... nach § 25b AufenthG an Ausländer, die erwerbstätig sind und ... kein Ausweisungsinteresse verwirklichen, den Interessen des Freistaates Sachsen als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes unter Berücksichtigung des Verhältnisses des **Arbeitsmarktes** Bedeutung beizumessen und die gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten im Einzelfall zu nutzen“ (S. 4-5)
 - „[es] wird darum gebeten, auch von der Verfügung von **Wohnsitzauflagen** nach § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG abzusehen“ (S. 8)

A4) Landeserlasse/-anwendungshinweise: Highlights

- Schleswig-Holstein: „ein **atypischer Fall** [kann] daher nur angenommen werden, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der Übergang in ein Bleiberecht künftig ausscheidet“ (S. 3)
- Thüringen:
 - „Zeiten nach der Einreise **vor** Stellung eines Asylantrages sind ebenso anzurechnen“ (S. 3)
 - „Eine solche negative (Integrations-)Prognose ist allerdings nur in extremen Ausnahmefällen gerechtfertigt...[atypische Fälle sind] dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) zur **Prüfung** vorzulegen“ (S. 4)
 - „Bei geduldeten **jungen volljährigen Ausländern** (... wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist) ist bzgl. des aktiven eigenverantwortlichen Verhaltens ein großzügiger Maßstab anzulegen“ (S. 5)

Fragen/Diskussion zu Bleiberechtsregelung

A4) Deutschförderung

Alte Regelung (§§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1; 45a Abs. 2 S. 3 und 4 AufenthG)

Zulassung von **Asylsuchenden** zu Integrationskursen und DeuFöV-Kursen bei

a) Erwartung eines **rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts**

b) **Einreise** vor dem **01.08.2019** und

- keine Herkunft aus sog. sicherem Herkunftsstaat und
- sog. **Arbeitsmarktnähe**, d.h.
 - Arbeitslosmeldung oder Ausbildungs-/Arbeitssuchendmeldung oder
 - Aufnahme einer Beschäftigung, Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung oder
 - Teilnahme an einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder an der Vorphase der Assistierten Ausbildung
- oder bei Erziehung von Kindern unter drei Jahren.*

* In Ausnahmefällen kann auch die geordnete Erziehung eines Kindes über drei Jahren gefährdet sein, wenn es nicht durch die Eltern betreut werden kann (§ 11 Abs. 4 S. 3 SGB XII). Dann besteht auch ein Zugang zum Integrationskurs

A4) Integrationskurse/ DeuFöV-Kurse

Neuregelungen

Alle Asylsuchenden können

- zu Integrations- und DeuFöV-Kursen zugelassen werden im Rahmen verfügbarer Plätze.

A5) Sonstige Änderungen

Beschäftigungsverbote

Koalitionsvertrag (S. 110)

„Arbeitsverbote für bereits in Deutschland Lebende schaffen wir ab“

Neuregelung (§ 60a Abs. 6 S. 4 AufenthG)

Keine ausländerrechtlichen Beschäftigungsverbote möglich für

- Asylberechtigte
- GFK-Flüchtlinge
- subsidiär Schutzberechtigte

A5) Sonstige Änderungen

Familiennachzug

Neuregelungen

Ausweitung des Verzichts auf Deutschkenntnisse der Nachziehenden, wenn die Stammberechtigten folgende Aufenthaltstitel haben:

- Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (Fachkraft mit Berufsausbildung)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG (akademische Fachkraft)
- Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 3 AufenthG (Fachkraft)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG (leitende Angestellte, Führungskraft, Unternehmensspezialist:in, (Gast-)Wissenschaftler:in, Ingenieur:in, Lehrkraft)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 2 AufenthG (Informations- und Kommunikationstechnologie)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 4 AufenthG (Beamte)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG (Selbständige)

A5) Sonstige Änderungen

Ausweisung

Alte Regelung (§ 53 Abs. 3a AufenthG)

- Asylberechtigte und
- GFK- Flüchtlinge

dürfen nur ausgewiesen werden, wenn sie

- eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder
- eine terroristische Gefahr oder
- weil sie wegen einer schweren Straffälligkeit eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen.

A5) Sonstige Änderungen

Ausweisung

Neuregelungen

- Asylberechtigte und
- GFK- Flüchtlinge

dürfen nur ausgewiesen werden, wenn zwingende Gründe

- der nationalen Sicherheit oder
- öffentlichen Ordnung
vorliegen.

A5) Sonstige Änderungen

Abschiebehaft

Alte Regelung (§ 62 Abs. 3 S. 3 AufenthG)

Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten **drei Monate** durchgeführt werden kann aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat.

Neuregelungen (§ 62 Abs. 3 S. 3 AufenthG)

Bei

- bestimmten Ausweisungsgründen (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 bis 1b oder Abs. 2 Nr. 1 oder 3 AufenthG)
- und
- wenn das Jugendstrafrecht nicht angewendet wurde

ist die Anordnung von Sicherungshaft zulässig, wenn die Abschiebung innerhalb der nächsten **sechs Monate** durchgeführt werden kann.

B) Ausblick: „Zweites Migrationspaket“ / „Familien- und Arbeitsmarktintegrationsgesetz“

Beschäftigungsverbote

Koalitionsvertrag (S. 110)

„Arbeitsverbote für bereits in Deutschland Lebende schaffen wir ab“

- Während der ersten 3 Monate des Aufenthalts in Deutschland bzw. der 9 ersten Monate des Aufenthalts bei Wohnsitz in Erstaufnahmeeinrichtung (§ 61 Abs. 1 AsylG)?
- Asylbewerber:innen aus sog. sicherem Herkunftsstaat?
- Ausreisepflichtige, die
 - Sozialleistungen erschlichen oder
 - vorsätzlich eine Aufenthaltsbeendigung verhindert
 - Herkunft aus sog. sicherem Herkunftsstaathaben? (§ 60a Abs. 6 AufenthG)

B) Ausblick: „Zweites Migrationspaket“ / „Familien- und Arbeitsmarktintegrationsgesetz“

Aufenthalts- und Bleiberecht (*Koalitionsvertrag S. 138 f*)

- **Ausbildungsduldung** (§ 60c AufenthG) soll durch Aufenthaltserlaubnis für Ausbildung ersetzt werden.
- **Beschäftigungsduldung** (§ 60d AufenthG) wird entfristet und Anforderungen werden praxisnäher gefasst.

Deutschförderung (*Koalitionsvertrag S. 139*)

- Öffnung für Personen mit Duldung nach 1 Jahr Duldungszeit (Ausnahme: Falschangaben/Identitätstäuschung; sichere Herkunftsstaaten; Gefährder/Straftäter)
- Prüfung Erweiterung Kreis der Integrationskursberechtigten (§ 44 Abs. 1 AufenthG)

B) Ausblick: „Zweites Migrationspaket“ / „Familien- und Arbeitsmarktintegrationsgesetz“

Identitätsklärung

- Abschaffung der Duldung „light“
- Erweiterung der Möglichkeit zur Identitätsklärung mittels **Versicherung an Eides statt**

Familiennachzug

- Gleichstellung von subsidiär Schutzberechtigten mit GFK-Flüchtlingen
- Sprachnachweiserfordernis beim Ehegattennachzug nach Einreise nach Deutschland

B) Ausblick: „Zweites Migrationspaket“ / „Familien- und Arbeitsmarktintegrationsgesetz“

Weitere Verschärfungen

- Verlängerung Ausreisegewahrsam
- Erleichterung Betretung/Durchsuchung von Gemeinschaftsunterkünften
- Ausweitung Sofortvollzug bei Einreise-/Aufenthaltsverboten und räumlicher Beschränkung
- Ausweitung Befugnisse zur Auswertung von Datenträgern

Abschließende Fragen/Diskussion

Ressourcen zum Chancen-Aufenthaltsrecht

- [Anwendungshinweise](#) zum Chancen-Aufenthaltsrecht des BMI
- [Merkblatt des BMI für Inhaber:innen der neuen Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG](#)
- Arbeitshilfen der Diakonie Deutschland für die Beratungspraxis zu den geänderten Bleiberechtsregelungen:
 - [Erste Hinweise für die Beratungspraxis zum Chancen-Aufenthaltsrecht und zu den geänderten Bleiberechtsregelungen in § 25a und § 25b AufenthG](#)
 - [Checkliste zum Chancen-Aufenthaltsrecht](#)
 - [Checkliste § 25a](#)
 - [Checkliste § 25b](#)
- Berliner Bleiberechtsnetzwerk "bridge„: Checkliste: Wege (aus dem Chancenaufenthalt) in ein Bleiberecht: https://www.berlin.de/lb/intmig/_assets/themen/fluechtlinge/bridge/checkliste_chancenaufenthalt-und-bleiberecht_2022.pdf
- Übersichtstabelle der GGUA Flüchtlingshilfe e. V: [Sozialrechtliche Ansprüche mit Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG \(„Chancen-Aufenthaltsrecht“\)](#)
- Länderspezifische Informationen zu Pass(-ersatzpapier)beschaffung des Landesamtes für Asyl und Rückführungen (LfAR) Bayern: https://www.lfar.bayern.de/lfar_im_ueberblick/aufgabenbereiche/peb/index.html

Kontakt

Dr. Kristian Garthus-Niegel

Projektleitung

RESQUE forward / Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.

0351 - 796 651 57

garthus-niegel@sfrev.de

resque.sfr.de

RESQUE  FORWARD
Refugees Support Qualification Employment

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Das Projekt RESQUE forward wird im Rahmen des Programms "WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Kofinanziert von der
Europäischen Union

